

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 18. August 1976

18. Stück

19. Gesetz; Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von Grundstücksgrenzen

## 19.

### Gesetz vom 21. Mai 1976 über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von Grundstücksgrenzen

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. (1) Bei der Pflanzung von Bäumen, Weinstöcken, Sträuchern und ähnlichen Gewächsen sind folgende Mindestabstände von der Grenze gegen solche Grundstücke einzuhalten, die nach ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer tatsächlichen Verwendung einer Nutzung im Rahmen des Obst-, Garten-, Wein- oder Ackerbaues gewidmet sind:

	Gegen Weingärten	Gegen andere Grundstücke
1. Nüsse auf allen Unterlagen .....	6 m	5 m
2. Kirschen auf allen Unterlagen, Apfel auf stark wachsenden Unterlagen ..	5 m	4 m
3. Weichseln, Pfirsiche, Zwetschken und Pflaumen auf allen Unterlagen, Apfel auf mittelstark wachsenden Unterlagen .....	3 m	2 m
4. Marillen auf allen Unterlagen, Birnen auf Sämling .....	4 m	3 m
5. Äpfel auf schwach wachsenden Unterlagen, Birnen auf Quitten .....	1,5 m	1,5 m
6. Spaliere und Spindeln aller Obstarten	1,4 m	0,7 m
7. Weinstöcke		
a) bei Stock- und Drahtrahmenkulturen .....	0,8 m	halbe Reihen-entfernung

	Gegen Weingärten	Gegen andere Grundstücke
b) bei Hochkulturen .....	1,5 m	halbe Reihen-entfernung
8. sonstige Bäume, Sträucher und ähnliche Gewächse mit einer normalen Wuchshöhe		
a) bis 2 m .....	1 m	0,5 m
b) bis 3 m .....	2 m	1 m
c) bis 5 m .....	5 m	2,5 m
d) über 5 m .....	6 m	3 m

(2) Der für die Neupflanzung von Weingärten bestimmte Mindestabstand ist auch bei der Umwandlung einer bestehenden Weingartenkultur in eine höhere Erziehungsart einzuhalten.

(3) Der Mindestabstand gemäß Abs. 1 ist von der Mitte des Stammes, Stockes oder Strauches zu messen.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Pflanzungen

- auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Schutz von Böschungen,
- auf Grundflächen, welche den Bestimmungen des Wiener Kleingartengesetzes, LGBI. für Wien Nr. 11/1959, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. 7/1969, oder den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S zu bestrafen.

§ 4. (1) Unbeschadet einer Bestrafung nach § 3 ist vom Magistrat den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem eine Pflanzung, die Neuanlage eines Weingar-

